Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XII.

Die Vorausſetzungen des Inteſtaterbrechtes des unehelichen Vaters.

Von Herrn Dr. Schleſinger,
Profeſſor in Göttingen.

Bekanntlich hat Juſtinianus die Rechte, welche er durch Nov. 18, c. 5 und Nov. 89, c. 12, §§. 4—6 den liberi naturales unter gewiſſen Vorausſetzungen in Beziehung auf den Nachlaß ihres ab intestato zu beerbenden Erzeugers beigelegt hat, im cap. 13 der Nov. 89 unter den gleichen Vorausſetzungen auch dem Vater ſeinen ohne Teſtament verſterbenden liberi naturales gegenüber ertheilt. Die Worte des cap. 13 lauten:

„*Ἐφ' ὧν δὲ θεμάτων τοὺς νόθους παῖδας ἐκαλέσαμεν εἰς τὴν διαδοχήν, ἐπὶ τούτων καὶ αὐτοὶ τὴν πρέπουσαν τοῖς φυσικοῖς πατράσιν εὐγνωμοσύνην τηρείτωσαν, καὶ αὐτῷ τῷ μέτρῳ, ᾧπερ οἱ γονεῖς προνοοῦσι τῶν φυσικῶν παίδων κατὰ τὸν ἡμέτερον νόμον, καὶ αὐτοὶ τοὺς γονεῖς ἀμειβέσθωσαν, εἴτε εἰς τὰς διαδοχάς, εἴτε εἰς τὰς ἀποτροφάς, καθάπερ ἐπ' αὐτῶν νενομοθετήκαμεν*“;

nach der Vulgata:

„In quibus autem casibus naturales filios vocavimus ad successionem, in iis quoque et ipsi decentem naturalibus patribus devotionem servent, eademque mensura, sicut parentes prospiciunt naturalibus filiis secundum nostram legem, et ipsi parentibus compensent, sive in successionibus, sive in alimentis, sicut superius sancivimus.“

Dieſe Worte lauten freilich ſeltſamer Weiſe ſo, als ob es ſich hier nicht um ein Inteſtaterbrecht, ſondern um ein Pflichttheilsrecht handelte; in Wirklichkeit iſt ja aber von einem Pflichttheilsrechte der liberi naturales nirgends ſonſt die Rede: ſo haben wir es alſo auch hier wieder einmal nur mit einem un-

zutreffenden Justinianischen Wortschwall zu thun, und der wahre Sinn des cap. 13 ist zweifellos der oben angegebene, daß die in cap. 12, §§. 4—6 enthaltenen Bestimmungen analog auf die Beerbung der liberi naturales durch den Vater angewandt werden sollen.

Jene Bestimmungen selbst gehen nun aber dahin: wenn der natürliche Vater ohne Hinterlassung ehelicher Descendenten oder einer Ehefrau verstirbt, so sollen die Concubinenkinder (in Gemeinschaft mit ihrer Mutter, falls diese noch lebt,) ein Sechstel der Erbschaft erhalten; hinterläßt er aber eheliche Descendenten oder eine Ehefrau, so sollen die natürlichen Kinder nur einen gesetzlichen Alimentationsanspruch gegen seine Erben haben. Sicher ist, daß von diesen Vorschriften diejenige, welche die Theilnahme der Concubine an der Beerbung des Verstorbenen anordnet, für den Fall, wo es sich um die Beerbung der natürlichen Kinder selbst handelt, keine analoge Anwendung finden kann; die Concubine beerbt vielmehr die Kinder auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer Eigenschaft als Mutter. Davon abgesehen, soll also der natürliche Vater die Kinder bald zu einem Sechstel beerben, bald nur einen Alimentationsanspruch gegen ihre Erben haben. Aber worin bestehen nun die Voraussetzungen, unter denen das Eine und das Andere stattfindet? Diese Frage pflegt in unserer Literatur meistens kaum berührt, mitunter aber auch wohl falsch entschieden zu werden. Ich bin freilich nicht der Ansicht, daß diese Römischen Bestimmungen über die Concubinenkinder und ihren Vater nach unserm gemeinen Recht auf die von ihrem Vater anerkannten unehelichen Kinder anzuwenden seien, halte sie vielmehr vom Standpunkte des gemeinen Rechtes aus überhaupt für unpraktisch; aber einerseits ist dies bekanntlich nichts weniger als allgemein anerkannt, und andrerseits ist jedenfalls nach manchen Partikularrechten die heutige Anwendbarkeit der Justinianischen Verordnung zweifellos. Daher lohnt es sich wohl noch immer der Mühe, eine kurze Untersuchung darüber anzustellen, in welcher Art eigentlich die im cap. 12 der Nov. 89 aufgestellten Voraussetzungen auf

den Fall, wo es sich um die Ansprüche des natürlichen Vaters auf den Nachlaß der Kinder handelt, zu übertragen sind.

Die Frage ist: wer darf, wenn das Sechstel der Erbschaft des natürlichen Kindes dem Vater deferirt werden soll, keine ehelichen Descendenten und keinen Ehegatten haben, das zu beerbende Kind, oder vielmehr der Vater? — Göschen[1]), v. Keller[2]), Schirmer[3]) nehmen ohne weitere Bemerkung das Erstere an. Dies halte ich aber für offenbar unrichtig. Zwar daß eheliche Descendenten den natürlichen Vater ausschließen, scheint ganz in der Ordnung, da sie ja sogar den ehelichen ausschließen. Aber der überlebende Ehegatte, wie sollte der zu diesem Einflusse kommen, da er selbst ab intestato ja erst hinter allen Verwandten zur Erbfolge gelangt? Daß er damals schon auf Grund der Nov. 53, c. 6 unter gewissen besonderen Voraussetzungen neben allen sonstigen Intestaterben auf ein Viertel des Nachlasses berufen wurde, kann natürlich nicht in Betracht kommen, da ja auf alle Fälle neben diesem Viertel noch mehr als genug Raum für das Sechstel des natürlichen Vaters bleiben würde. Aber nun möchte Jemand einwenden, dieselben Betrachtungen treffen ja auch bei der Beerbung des natürlichen Vaters selbst zu[4]), und doch werden hier zweifellos nach cap. 12 die natürlichen Kinder durch das Vorhandensein einer Wittwe ausgeschlossen. Die Antwort ist,

---

1) Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, §. 930.

2) Pandekten, §. 467.

3) Handbuch des Römischen Erbrechtes, Thl. 1, §. 12, Anm. 26, S. 221. Hier wird wohl nur aus Versehen als Voraussetzung des Erbrechtes des natürlichen Vaters lediglich das Nichtvorhandensein einer legitimen Ehefrau der natürlichen Kinder genannt; da der Erblasser in diesem Falle eben so gut eine Frau, wie ein Mann sein kann, so würde die Sache hier jedenfalls auf das Nichtvorhandensein eines Ehegatten überhaupt zu stellen sein.

4) Daher werden auch in der That in cap. 12, §. 6 als die zur Alimentation der natürlichen Kinder Verpflichteten zwar für den Fall des Vorhandenseins von ehelichen Descendenten diese selbst (nämlich als Erben des Vaters) genannt, aber für den Fall des Vorhandenseins nur einer Ehefrau nicht diese letztere, sondern vielmehr die Erben des Vaters im Allgemeinen.

daß eben jene Betrachtungen uns nöthigen, als innern Grund für die beschränkenden Voraussetzungen, an welche Justinianus das Intestaterbrecht der natürlichen Kinder geknüpft hat, lediglich die Rücksicht auf den Anstand zu erkennen. Des Anstandes wegen soll das Verhältniß zwischen Erzeuger und natürlichen Kindern bei der Beerbung des erstern dann, wenn er entweder eine Ehefrau, oder eheliche Descendenten hinterläßt, wenigstens soweit ignorirt werden, daß jene Kinder nicht geradezu als Erben, sondern nur mit einem Alimentationsanspruche zugelassen werden. Dann aber werden wir mit Nothwendigkeit dahin geführt, die Identität der Voraussetzungen für den umgekehrten Fall streng wörtlich zu nehmen. Auch der natürliche Vater soll seinerseits nur dann auf ein Sechstel des Nachlasses des Kindes berufen sein, wenn er im Augenblicke der Delation weder eheliche Descendenten, noch eine Ehefrau hat; sonst soll des Anstandes wegen seine Vaterschaft, abgesehen von dem Alimentenanspruch, ignorirt werden. Ein unbegreifliches, legislatives Zartgefühl wäre es in der That, wenn dieses Ignoriren vielmehr mit Rücksicht auf die etwaigen ehelichen Descendenten oder den Ehegatten des natürlichen Kindes selbst angeordnet wäre [5]).

Soll denn nun aber etwa der natürliche Vater auch neben ehelichen Descendenten des Erblassers sein Sechstel nehmen? — So wenig, daß ihm in diesem Falle sogar nicht einmal der gesetzliche Anspruch auf Alimente zustehen soll. Aber nicht weil das cap. 13 diese Einschränkung ausdrücklich ausspräche, sondern weil es sich von selbst versteht, daß irgend welche Intestaterbansprüche des natürlichen Vaters überhaupt erst dann in Frage kommen können, wenn die Sache im Uebrigen so liegt, daß auch ein ehelicher Vater jetzt würde zur Erbfolge berufen werden. Daher schließen den natürlichen Vater auch keines-

5) Ich verkenne nicht, daß nach meiner Auslegung des Gesetzes der Kaiser, während er die Gefühle der ehelichen Descendenten und der Ehefrau schonen will, damit ihren materiellen Interessen möglicher Weise wenig entspricht; denn diese könnten gelegentlich einmal dadurch erheblich gefördert werden, daß der Vater, resp. Ehemann, ein etwa reich gewordenes natürliches Kind zu einem Sechstel beerbte.

wegs blos eheliche Descendenten des Erblassers aus, sondern ebensowohl uneheliche Descendenten einer Erblasserin [6]). Nicht dagegen wird er durch irgend welche Ascendenten oder Collateralen des Erblassers zurückgedrängt. Der eheliche Vater stand zur Zeit der Nov. 89 bei der Beerbung eines homo sui iuris zwar, wenn er nicht parens manumissor war, selbst hinter den entferntesten Agnaten zurück; aber gerade Agnaten können bei natürlichen Kindern nie vorkommen, wenn es nämlich erlaubt ist, hier von dem seltenen Falle, daß etwa das Kind von einem Dritten arrogirt wäre, abzusehn. Im Uebrigen stand damals der eheliche Vater der Mutter mindestens gleich, nämlich wenn er blos die Cognationsrechte hatte, oder ging ihr sogar vor, nämlich als parens manumissor. Nur in Beziehung auf sein Zusammentreffen mit Geschwistern des Erblassers konnte man zur Zeit der Nov. 89 wegen der Bestimmungen der l. 7 §. 1 C. ad S. C. Tert. 6, 56 und der l. 13 C. de leg. her. 6, 58 nicht ohne Weiteres Analoges behaupten. Daher würde allerdings die Beantwortung der Frage, wie sich nach Nov. 89 die Erbansprüche des natürlichen Vaters bei der Concurrenz mit Geschwistern des Kindes gestalteten, ihre Schwierigkeiten haben, wenn es darauf ankäme, eine solche zu geben; aber dies kann man sich aus praktischen Gründen wohl ersparen, da es seit Nov. 118' für unzweifelhaft gelten muß, daß Geschwister den natürlichen Vater an der Nehmung seines Sechstels, resp. seiner Alimente, nicht verhindern. Denn selbst neben vollbürtigen Geschwistern erhält ja nunmehr auch der eheliche Vater stets eine Virilportion; indessen kommt dies hier gar nicht einmal in Betracht, da ein uneheliches Kind überhaupt im Rechtssinne keine vollbürtigen, sondern nur halbbürtige Geschwister hinterlassen kann; halbbürtige Geschwister aber werden nach Nov. 118 durch den ehelichen Vater ganz zurückgedrängt. Uebrigens kann man andrerseits, genau genommen, auch erst seit der Nov. 118

6) Es versteht sich von selbst, daß durch natürliche Kinder eines männlichen Erblassers der natürliche Vater eben so wenig, wie der eheliche, ausgeschlossen wird.

sagen, daß alle Arten von ehelichen Descendenten den natürlichen Vater stets ausschließen müssen; denn bis dahin müßte man eigentlich bei einem männlichen Erblasser seine etwaigen liberi in adoptiva familia ausnehmen, die ja damals hinter den ehelichen Vater, falls er parens manumissor, und sie nicht Descendenten ersten Grades waren, ganz zurück traten, und sonst, als Cognaten ersten Grades, ihm wenigstens nicht vorgingen.

XIII.

Ueber offene und verschlossene Briefe.

Von Herrn Dr. **A. Platner**,
Professor in Marburg.

(Fortsetzung.)

Bezüglich der Privaturkunden nach jetzigem Begriff ist allerdings bei der Verbreitung der Schreibfähigkeit jetzt nicht mehr, wie früher, zu ihrer Bekräftigung, ja sogar zu ihrer Gültigkeit die Untersiegelung ihrer Aussteller nöthig. Aber dagegen zeigt es sich nach einer andern Richtung hin, daß die jetzigen Grundsätze über die Beweiskraft der Privaturkunden mit eine Folge des älteren Rechtes sind. Wenn nämlich nach der jetzigen Privattheorie solche Privaturkunden, welche gemeinsame oder zweiseitige sind, nicht allein gegen, sondern auch für den Aussteller beweisen [1]), so ist diese Regel nur eine Folge der Beschaffenheit solcher Urkunden des älteren Rechtes, welche man jetzt als Privaturkunden bezeichnet. Denn wenn im älteren deutschen Recht die Urkunden ohne Unterschied, ob sie nur von solchen Personen, welche nur in eigenen Angelegenheiten siegelmäßig waren, oder ob sie von denjenigen, welche auch in fremden Angelegenheiten Siegelmäßigkeit hatten, untersiegelt

1) Linde, Lehrbuch d. g. d. Civilprozesses, §. 276. Spangenberg, Lehrbuch vom Urkundenbeweis. II. S. 30.